



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Frau Stadträtin Brigitte Wolf
Herrn Stadtrat Cetin Oraner

DIE LINKE
Rathaus

Datum 02.07.19

Welche Kriterien gelten für die Aufnahme in einem Clearinghaus?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 01504 von DIE LINKE
vom 17.05.2019, eingegangen am 20.05.2019

Az. D-HA II/V1 4834-1-0073

Sehr geehrte Frau Stadträtin Wolf, sehr geehrter Herr Stadtrat Oraner,

in Ihrer Anfrage vom 17.05.2019 führen Sie Folgendes aus:

„Clearinghäuser sind spezielle Wohnangebote der Stadt, in denen die Wohnfähigkeit von Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Münchnerinnen und Münchnern geprüft werden sollen. In letzter Zeit erreichten uns Berichte, dass Auslastung und Nutzung der einzelnen Projekte nicht transparent dargestellt werden. Deshalb bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen.“

Zunächst vielen Dank für die Gewährung der Fristverlängerung.

Zu Ihrer Anfrage vom 17.05.2019 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wie ist die Auslastung der Clearinghäuser in München? Ich bitte um Darstellung der letzten drei Jahre, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Standorte.

Antwort:

In München gibt es sieben Clearinghäuser. Vier Häuser werden städtisch betrieben, drei von

freien Trägern. Die Auslastung der Jahre 2016 bis 2018 entnehmen Sie bitte der nachstehenden Aufstellung.

Auslastung nach Wohnungen

	2016*	2017	2018
CH Orleansstraße	93 %	80 %	81 %
CH Drosselweg	88 %	72 %	74 %
CH Pippinger Straße	91 %	84 %	74 %
CH Caubstraße	87 %	87 %	91 %
CH Großhaderner Str.	87 %	83 %	84 %
CH Leipartstraße	83 %**	87 %	90 %
CH Plinganserstraße (Eröffnung 02/2018)	–	–	80 %

* bis 2016 haben die städtischen CH ihre Auslastung auf Basis „belegbare Whg“ angegeben, ab 2017 auf Basis Gesamtzahl Whg. Seit 2017 geben alle CH ihre Auslastung auf Basis Gesamtzahl Wohnungen an.

** bis 2016 wurde die Auslastung im CH Leipartstraße nach Bettplätzen dargestellt; ab 2017 nach Wohnungen.

Clearinghäuser sind Angebote im Sofortunterbringungssystem und die Auslastung ist damit nicht längerfristig planbar. Eine 100 %ige Auslastung ist im Sofortunterbringungssystem daneben prinzipiell nicht möglich und wird auch nicht angestrebt, da freie Unterbringungskapazitäten vorgehalten werden müssen.

Im Clearinghausbereich gilt dies umso mehr, da garantiert werden soll, dass hier freie Wohnungen direkt zur Verfügung stehen, wenn Clearinghaus-geeignete Haushalte wohnungslos werden.

Eine 90 %ige Auslastung wird im Clearinghausbereich angestrebt. Die Umsetzung ist aus folgenden Gründen nicht immer möglich:

- Nach Auszug eines Haushaltes muss u. U. eine Wohnungsrenovierung erfolgen; diese kann vier bis sechs Wochen dauern, je nach Verschmutzung und Arbeitskapazität des Hausmeisters.
- Nach Auszug und Renovierung kommt es u. U. zu vorübergehendem Leerstand, weil gerade kein geeigneter Haushalt vorhanden ist.
- Wie in jedem Mietshaus kann es aufgrund von Schäden (z. B. Wasserschaden) oder aufgrund von baulichen Mängeln dazu kommen, dass Wohnungen nicht belegbar sind, bis die Schäden behoben sind.

Ich habe den zuständigen Bereich bereits gebeten, tätig zu werden, wenn die Auslastung unter 90 % liegt. Eine Maßnahme sind Umverlegungen von geeigneten Haushalten aus Beherbergungsbetrieben oder Notquartieren in die Clearinghäuser.

Frage 2:

Wie wird die soziale Betreuung in den Clearinghäusern finanziert? Erfolgt die Finanzierung unabhängig von der Belegung oder gibt es von der tatsächlichen Belegung abhängige Fallpauschalen?

Antwort:

Bei den Clearinghäusern muss unterschieden werden, ob es sich um städtische oder um verbandliche Clearinghäuser handelt. Die städtischen Clearinghäuser arbeiten nach den Clearinghaus-Benutzungs- und Gebührensatzungen. In den städtischen Clearinghäusern sind städtische Angestellte tätig. Ihnen obliegt die soziale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die verbandlichen Clearinghäuser erhalten einen jährlichen Zuschuss der Landeshauptstadt München zur Finanzierung sowohl der sozialen Betreuung als auch für die übrigen Aufgaben. Die Miet- bzw. Nutzungsgebühreneinnahmen werden dagegen gerechnet. Die Finanzierung der sozialen Betreuung erfolgt unabhängig von der Belegung. Die Einnahmen durch die Miet- bzw. Nutzungsgebühren verringern jedoch den von der Stadt ausgereichten Zuschuss.

Frage 3:

Welche Stellen entscheiden in der Stadtverwaltung, ob jemand in ein Clearinghaus aufgenommen wird?

Antwort:

Die Einweisung in ein Clearinghaus obliegt ausschließlich den einweisenden Stellen der Landeshauptstadt. Das sind die Fachstellen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in den einzelnen Sozialbürgerhäusern sowie der Fachbereich Wohnen und Unterbringung im Amt für Wohnen und Migration.

Frage 4:

Nach welchen Kriterien wird über einen Aufnahmeantrag von Wohnungslosen für eine Clearing-Wohnung entschieden?

Antwort:

Einen Aufnahmeantrag speziell für ein Clearinghaus gibt es nicht. Die einweisenden Stellen haben den Auftrag, jeden Haushalt auf die Eignung zur Unterbringung in einem Clearinghaus zu prüfen. Die entsprechenden Kriterien sind in einer Arbeitshilfe festgehalten. Die Arbeitshilfe fußt auf der Clearinghaus-Rahmenkonzeption aus 2011, die kontinuierlich weiterentwickelt wird und in ihrer Neufassung im Herbst 2019 dem Stadtrat vorgelegt werden wird.

Die Mindestvoraussetzungen zur Aufnahme in ein Clearinghaus sind:

Der Haushalt ist bei der Einweisung bereits insoweit bekannt, dass seine Clearinghaus-Eignung eindeutig abgeklärt werden kann. Es besteht Klärungsbedarf im Bereich Wohnen und Existenzsicherung, es besteht Mitwirkungsbereitschaft des Haushaltes und es liegt keine aktuelle Wohnperspektive für den Haushalt vor.

Die Aufnahme in ein Clearinghaus ist qua Konzept befristet auf zunächst drei Monate. Verlängerungen auf sechs Monate und darüber hinaus sind möglich, wenn die Verlängerungskriterien erfüllt sind. Ziel ist es, dass die Zeit der Wohnungslosigkeit für den Haushalt so kurz wie möglich gehalten wird und er rasch wieder in ein festes Mietverhältnis gelangt. Von daher ist die Clearinghaus-Rahmenkonzeption so ausgerichtet, dass v. a. solche Haushalte aufgenommen werden, von denen zu erwarten ist, dass sie auch tatsächlich innerhalb der vorgesehenen Frist umziehen können und somit mietfähig werden.

Frage 5:

Gibt es ein Ausschlusskriterium „psychiatrische Diagnose“ für die Aufnahme in ein Clearinghaus?

Antwort:

Psychisch kranke Haushalte können unter der Voraussetzung eingewiesen werden, dass die Erkrankung bereits behandelt wird und nicht im Vordergrund der Klärung steht.

Frage 6:

Gibt es Fälle, in denen die Nutzung einer Clearinghaus-Wohnung beendet wurde, obwohl keine andere Unterkunft gefunden wurde? Landen die Betroffenen dann in der Obdachlosigkeit?

Dass Haushalte in der Obdachlosigkeit landen, ist prinzipiell nicht vorgesehen. Die Landeshauptstadt ist verpflichtet, wohnungslose Haushalte unterzubringen, auch jene, die in einem Clearinghaus beendet werden.

In der Regel endet der Aufenthalt im Clearinghaus mit einem Mietvertrag (öffentlich geförderte Wohnung oder freier Wohnungsmarkt). In 2018 haben insgesamt 177 Haushalte die Clearinghäuser wieder verlassen, 60 – 80 % dieser Haushalte vor Ablauf eines Jahres.

Diese Erfolgsquote des kurzen Aufenthaltes ist u. a. der intensiven Betreuung und Begleitung im Clearinghaus, dem Vorhandensein einer Befristung und der Vorauswahl der Haushalte bei Einweisung geschuldet.

Eine Beendigung des Aufenthaltes im Clearinghaus ohne festen Anschlusswohnraum findet statt, wenn der Haushalt über längere Zeit nicht mitwirkt und/oder Mietschulden anhäuft oder, in seltenen Fällen, sehr lange über den befristeten Zeitraum hinaus im Clearinghaus untergebracht war. Haushalte, deren Unterbringung beendet werden muss, werden dann in anderen Einrichtungen des Sofortunterbringungssystems (z. B. Flexi-Heim, Notquartier) untergebracht. Das Clearinghaus-Team ist bei diesem Übergang behilflich, sofern der Haushalt erreichbar und kooperationsbereit ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin